

# Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt. | gültig ab: 01.01.2017

## Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Mittelspannung *	24,19	3,91	90,24	1,27	15,04	1,27
Umspannung MS/NS	31,62	4,56	98,48	1,88	16,41	1,88
Niederspannung	39,58	5,00	98,71	2,64	16,45	2,64

\*Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 3,00 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

## Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr.  $\cos \phi = 0,93$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,79 ct/kvarh - netto -.

## Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Mittelspannung	50,40	60,48	70,56
Umspannung MS/NS	65,88	79,05	92,23
Niederspannung	82,46	98,95	115,44

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

## Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Kleinkunden ohne Bedarfsdifferenzierung/ SLP	47,31	6,35
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,25
Wärmepumpen	0,00	3,89

## Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung		Kunden ohne Leistungsmessung		
MSB incl. monatlicher Messung	MSB Euro/a	MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro
MS-Lastprofil	599,84	Eintarif *	9,89	3,52
NS-Lastprofil	383,40	Doppeltarif (ohne TSA) *	18,41	3,52
Abschlag MS-Wandlersatz	234,45	Maximumzähler	51,68	3,52
		intelligenter Zähler	49,96	3,52
		I-Wandler	18,00	
		Tarifschaltuhr	15,00	

\* Bei Messung über einen Stromwandler wird dieser zusätzlich verrechnet. Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Einspeisezähler	
MSB	MSB Euro/a
Direktmessung	38,35
Wandlermessung	77,00
Lastgangmessung	300,00

## Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3  
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline  
0800 511-111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline  
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Vors. des Aufsichtsrates  
Jens-Peter Golde

Geschäftsführer  
Joachim Zindler  
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft  
D-16816 Neuruppin  
Amtsgericht Neuruppin  
HRB 2296

Steuernummer  
052-126-00069

Bankverbindung

Sparkasse OPR  
BIC WELADED10PR

IBAN  
DE55160502021720002009

**KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage / KA / Kommunalrabatt**

Entnahme je Abnahmestelle	Kategorie	KWKG** Ct/kWh	§ 19 Umlage Ct/kWh	Offshore - Haftungsumlage Ct/kWh	Abschalt-Umlage Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A'	0,463	0,388	-0,028	0,006
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,040	0,050	0,038	0,006
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,030	0,025	0,025	0,006

\*\* unter Vorbehalt (KWKG Novelle ab 01.01.2017 voraussichtlich 0,438 ct/kWh auf nicht privilegierten Letztverbrauch)

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage), Offshore-Haftungsumlage und Abschalt-Umlage richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. \* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.